



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Ausschüsse des Aufsichtsrats

DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIENGESELLSCHAFT

Fassung März 2020

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Die Sitzung ist unter Einhaltung der in § 110 Absatz 1 Satz 2 AktG vorgeschriebenen Frist unverzüglich einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Sie sind grundsätzlich in die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen. Nach Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung eingegangene Anträge zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung nach einem mit mehr als 75% der abgegebenen Stimmen die Eilbedürftigkeit feststellenden Beschluss des Aufsichtsrats zuzulassen.
4. Eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung sowie mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel sowie die Kombination aller vorgenannten Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter dies für den Einzelfall unter Setzung einer angemessenen Frist bestimmt.

§ 3 Einberufung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen dem Aufsichtsrat zusammen mit der Einladung zur Sitzung, spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zugesandt werden.

§ 4 Vorsitz

1. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.



2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses kann einen Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift zur Sitzung hinzuziehen. Außerdem können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

§ 5 Ausschüsse

1. Der gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft bestellte Ausschuss hat die Aufgabe, die Rechte gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie bei einem Widerruf der Bestellung wahrzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein paritätisch besetztes Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter in jeweils entsprechender Funktion sowie zwei weiteren durch den Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats. Das Präsidium dient der Vorbereitung der Aufsichtsrats-sitzungen und gibt dem Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen hinsichtlich der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden, der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder inklusive des Gehalts und Nebenleistungen jeglicher Art, etwaiger Herabsetzungen gemäß § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG sowie Zielgrößen und Zielfristen für den Frauenanteil im Vorstand (§ 111 Abs. 5 AktG). Das Präsidium ist zuständig für alle sonstigen nicht dem Plenum des Aufsichtsrats gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG vorbehaltenen personellen Angelegenheiten von Vorständen und Prokuristen (z.B. Kreditgewährung gemäß § 89 AktG). Es ist ferner zuständig für Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG) sowie für die Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§ 115 AktG). Das Präsidium ist des Weiteren zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111a ff. AktG. Der Ausschuss beschließt ferner über sonstige Personalangelegenheiten, die dem Aufsichtsrat gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand zur Zustimmung vorzulegen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen paritätisch besetzten Prüfungsausschuss, dem sechs Mitglieder des Aufsichtsrates angehören. Den Vorsitz übernimmt das dazu vom Aufsichtsrat gewählte Mitglied, bei Verhinderung des Ausschuss-Vorsitzenden ein von ihm zu benennender Stellvertreter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der Betriebs- und Finanzwirtschaft verfügen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess und die nichtfinanzielle Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und das Compliance Management System sowie die Abschlussprüfung zu überwachen, die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung zu erörtern und dem Aufsichtsrat insbesondere zum Abschlussprüfer-Vorschlag an die Hauptversammlung und zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses eine Beschlussempfehlung zu geben. Ferner erörtert der Prüfungsausschuss die Quartalszwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, die innere Ordnung der Ausschuss-



tätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Anteilseignervertreter einen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats in entsprechender Funktion und zwei weiteren Mitgliedern besetzten Nominierungsausschuss. Der Ausschuss soll dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennen. Die Grundlage für den Auswahlprozess des Nominierungsausschusses bildet das vom Aufsichtsrat verabschiedete Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Formale Regelungen der Ausschüsse

1. In Bezug auf formale Regelungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats (z.B. Einberufung, Niederschrift, Verfahren zur Beschlussfassung) finden die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss nichts anderes geregelt ist.
2. Der Ausschussvorsitzende hat in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung über den wesentlichen Inhalt der Ausschusssitzung zu berichten.

§ 7 Verhandlungen und Erklärungen des Aufsichtsrats

1. Die Verhandlungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften über die Sitzungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache geführt bzw. gefasst. Die Sitzungsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache gefasst werden. Beschlussvorlagen müssen in deutscher Sprache gefasst sein.
2. Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
3. Der Vorsitzende kann mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen führen.



§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die vertraulichen Beratungen und Abstimmungen sowie vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Vertrauliche Angaben sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne des Absatz 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt ist und von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis an ihrer Geheimhaltung nicht zu verneinen ist.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
2. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder in deren Namen durch die Gesellschaft zuzuleiten.

§ 10 Willenserklärungen und Vertretung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats abzugeben und solche für ihn entgegenzunehmen. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 19.03.2020 in Kraft; sie ersetzt die bisherige vom 14.03.2018.

* * *